



# EMS-Stiftung Mission in Partnerschaft

## Satzung

### Präambel

Die Evangelische Mission in Solidarität e. V. (EMS) nimmt als ökumenische internationale Gemeinschaft den Auftrag wahr, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Zur Förderung des gemeinsamen Zeugnisses und der Zeugnisse der Kirchen und Missionsgesellschaften in der EMS-Gemeinschaft ist die EMS als Stifter mit den Kirchen und Missionsgesellschaften in der EMS-Gemeinschaft übereingekommen, eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung und finanziellen Unterstützung der weltweiten missionarischen Arbeit in Form einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu errichten und dieser die folgende Satzung zu geben.

### §1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht

- (1) Die Stiftung führt den Namen EMS-Stiftung Mission in Partnerschaft.
  
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbstständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, die durch die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrgenommen und nach den Regeln der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geführt wird. Sie wird von ihrer Trägerin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

**(1)** Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der missionarischen und kirchlichen Arbeit der EMS.

**(2)** Der Stiftungszweck wird im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen insbesondere verwirklicht durch:

**a)** Alleinfinanzierung, Mitfinanzierung und Bezuschussung von Haushalten, Programmen und Projekten der EMS

**b)** Finanzierung oder Teilfinanzierung von ökumenischen Mitarbeitenden in den Kirchen und Missionsgesellschaften in der EMS-Gemeinschaft sowie in mit diesen verbundenen Institutionen

**c)** Finanzierung oder Teilfinanzierung von Freiwilligen-Programmen in den Kirchen und Missionsgesellschaften in der EMS-Gemeinschaft sowie in mit diesen verbundenen Institutionen

**d)** Finanzierung von Austauschprogrammen und

**e)** von internationalen Konsultationen

**(3)** Anträge zur Förderung durch die Stiftung müssen über die EMS an die Stiftung gestellt werden.

**(4)** Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht auch bei wiederholter Zuerkennung nicht.

**(5)** Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks weitere rechtlich unselbstständige, gemeinnützige Unterfonds einrichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

**(1)** Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**(2)** Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(3)** Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

**(1)** Das Stiftungsvermögen besteht bei der Errichtung der Stiftung aus EUR 500.000,- (fünfhunderttausend) in bar. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese dazu bestimmt sind.

**(2)** Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

**(3)** Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Die Stiftung wird daher zum Zwecke des Inflationsausgleichs nach Möglichkeit ausreichende Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer Rücklage zuführen. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können außerdem die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Die Rücklagen können ganz oder teilweise in Stiftungsvermögen umgewandelt werden.

**(4)** Die Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Absatz (3) noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**(5)** Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln vorab zu decken.

## **§ 5 Vermögensverwaltung**

(1) Die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsrat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung stehen.

(2) Die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Die Stiftung leistet gegebenenfalls einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats ersetzt.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

(3) Die Stiftung hat außerdem im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr über die Verwendung der Erträge des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufzustellen.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 7 Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

## **§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates**

- (1)** Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums der EMS berufen werden. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin der EMS nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- (2)** Der Stiftungsrat kann bis zu zwei weitere Persönlichkeiten in den Stiftungsrat hinzu wählen, die der EMS auf besondere Art und Weise verbunden sind.
- (3)** Der erste Stiftungsrat wird durch die EMS-Synode anlässlich der Stiftungsgründung berufen.
- (4)** Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5)** Die Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsrats muss einer Gliedkirche der EKD angehören, die übrigen Mitglieder einer ACK- oder einer Kirche der EMS-Gemeinschaft.
- (6)** Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7)** Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, schriftlich einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1)** Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (2)** Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung
- b) Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- c) Entscheidung über die Vergabe der über die EMS beantragten Stiftungsmittel
- d) Werbung/Neugewinnung von Zustiftern und Zustifterinnen
- e) Bekanntmachung der Stiftung
- f) Berichterstattung an Stifter und Stifterinnen
- g) Beschluss über Satzungsänderungen
- h) Beschluss über die Auflösung der Stiftung

## **§ 10 Beschlussfassung**

**(1)** Das Stiftungsorgan fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (d. h. per E-Mail) einzuladen ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.

**(2)** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

**(3)** Sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

**(4)** Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, der Satzung sowie die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

**(5)** Andere als die in § 9 Absatz (2) f) und g) genannten Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Fall ist Einstimmigkeit des Stiftungsorgans erforderlich.

**(6)** Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anträge und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren sind und die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten ist.

### **§ 11 Auflösung der EMS**

Bei Auflösung der EMS gehen die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin der EMS über.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Stiftung gilt nach Annahme durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als errichtet.